

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Trägerschaft des Schulaufwandes nach Art. 8 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)
für sonstige Schulen in Coburg

zwischen dem Landkreis Coburg
vertreten durch Landrat Michael Busch

und

der Stadt Coburg
vertreten durch Oberbürgermeister Norbert Kastner

Vorbemerkung:

Den Schulaufwand für die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Coburg und die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg, die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg, die Staatliche Fachoberschule Coburg und die Staatliche Berufsoberschule Coburg – im Folgenden „sonstige berufliche Schulen“ genannt - trägt kraft Gesetz die Stadt Coburg alleine (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BaySchFG).

Für die Schulen gab es bereits Verträge aus den Jahren 1974 und 1999, die mit dem jeweils nächst folgenden Vertrag aufgehoben wurden.

Im Jahr 1994 wurden das Staatliche berufliche Schulzentrum I Coburg und das Staatliche berufliche Schulzentrum II Coburg durch Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 04. Juli 1994 (RABl. 7/94 S. 76) errichtet. Hierbei handelt es sich um eine organisatorische Zusammenfassung verschiedener Berufsschulen und beruflicher Schulen. Die sonstigen beruflichen Schulen bleiben dabei als eigene Schulen innerhalb dieses Zentrums erhalten.

In der Verordnung vom 04. Juli 1994 war in § 3 geregelt, dass Stadt Coburg und Landkreis Coburg durch Vertrag regeln, wie der Schulaufwand für die Staatlichen beruflichen Schulzentren getragen werden soll. Hierzu haben Landkreis und Stadt Coburg am 29. November bzw. 27. Dezember 1999 einen Vertrag geschlossen. In ihm wurde abweichend von den gesetzlichen Regelungen bestimmt, dass der Landkreis Coburg den Schulaufwand für die Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Coburg (künftig Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung) und die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg übernimmt.

Der Landkreis Coburg verpflichtete sich zusätzlich freiwillig, den Investitionsaufwand für alle genannten sonstigen beruflichen Schulen in Coburg mit zu tragen. In den Verträgen aus 1974 und 1999 waren keine Regelungen hinsichtlich möglicher Investitionen an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege enthalten.

Im Jahr 2012 wurde in Coburg die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg angesiedelt. In diesem Zusammenhang wird der Vertrag aus dem Jahr 1999 in zwei Verträge umgearbeitet. Der folgende Vertrag regelt den Schulaufwand für die Staatlichen sonstigen beruflichen Schulen in Coburg.

Für die Staatliche Berufsschule I Coburg und die Staatliche Berufsschule II Coburg wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Wie bereits bei den Verträgen aus den Jahren 1974 und 1999 liegt beiden Verträgen das Verständnis eines gemeinsamen Bildungsraumes zu Grunde. Landkreis und Stadt Coburg beabsichtigen über die gesetzlichen Regelungen hinaus Investitionen gemeinsam zu tragen und für alle genannten sonstigen beruflichen Schulen gleiche Bedingungen bei den Abrechnungen des Schulaufwandes zu schaffen.

§ 1

Grundsätzliche Regelungen zum Schulaufwand

- 1) Träger des Schulaufwandes für die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg, die Staatliche Fachoberschule Coburg und die Staatliche Berufsoberschule Coburg im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 BaySchFG ist die Stadt Coburg.
- 2) Abweichend von Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 BaySchFG trägt der Landkreis Coburg den Schulaufwand für die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Coburg und die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Coburg.
- 3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, der jeweils anderen Vertragspartei jährlich die durch den Betrieb sowie infolge von Investitionen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten (erstattungsfähiger laufender Schulaufwand bzw. erstattungsfähiger Investitionsaufwand) für die genannten sonstigen beruflichen Schulen entsprechend der nachfolgend getroffenen Regelungen anteilig zu erstatten.

§ 2

Laufender Schulaufwand

Für die Kostenübernahme des laufenden Schulaufwandes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Investitionsaufwand

- 1) Zum erstattungsfähigen Investitionsaufwand rechnen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung.
- 2) Maßnahmen nach Abs. 1 führen Landkreis und Stadt Coburg nur im gegenseitigen Einvernehmen durch.
- 3) Die jeweils andere Kommune wird von Beginn an in die Planungen einbezogen. Dies beinhaltet bereits Vorüberlegungen und Bereitstellungen von Finanzmitteln im Investitionsplan der Kommune. Um das Einvernehmen zu erlangen, werden Plan- und Finanzierungsunterlagen rechtzeitig vorab übergeben. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme wird eine Schlussrechnung bzw. der geprüfte Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt.
- 4) Der von der jeweils anderen Kommune zu erbringende Anteil wird nach Maßgabe des Baufortschritts fällig.

§ 4 Berechnung der Investitionsbeteiligung

- 1) Maßgebend für den Investitionsanteil der jeweils anderen Kommune an der Investition des Schulaufwandsträgers sind die Schülerzahlen und der Anteil der Kommune bei der Berechnung der Mischförderung durch die Regierung von Oberfranken.
 - a. Die anteilige Zahl der SchülerInnen wird nach der amtlichen Statistik ermittelt. Maßgebend ist das Jahr, das der Berechnung der Förderung durch die Regierung von Oberfranken zu Grunde liegt.
 - b. Der Anteil der Kommune an der Mischförderung ergibt sich aus der Berechnung der Förderung durch die Regierung von Oberfranken.
 - c. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Anteil Stadt bei Investitionen durch den Landkreis:

Förderung x prozentualer Anteil der Stadt an der Förderung (:100) = Anteil der Stadt an der Förderung

Investitionskosten aufgeteilt nach Schülern aus der Stadt Coburg und anderen Schülern = Anteil der Stadt an den Investitionskosten

Anteil der Stadt an den Investitionskosten abzüglich Anteil der Stadt an der Förderung = Anteil der Stadt an der Investition.

Anteil des Landkreises bei Investitionen durch die Stadt:

Förderung x prozentualer Anteil des Landkreises an der Förderung : 100 = Anteil des Landkreises an der Förderung

Investitionskosten aufgeteilt nach Schülern aus dem Landkreis Coburg und anderen Schülern = Anteil des Landkreises an den Investitionskosten

Anteil des Landkreises an den Investitionskosten abzüglich Anteil des Landkreises an der Förderung = Anteil des Landkreises an der Investition

§ 5 Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Die Stadt Coburg ist und bleibt alleinige Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nr. 2742 (Berufsschule I) Gemarkung Coburg. Zu den Schulanlagen zählen die wesentlichen Bestandteile der Gebäude sowie die Einrichtungen und das Zubehör.
- 2) Durch die finanziellen Leistungen der Vertragsparteien auf Grund dieser Vereinbarung werden vermögensrechtliche Ansprüche über die Regelungen in Abs. 3 hinaus nicht begründet.
- 3) Im Falle einer Aufhebung des Vertrages oder der Nutzungsänderung der Schulgebäude gilt Folgendes:
 - a. Finanzielle Leistungen des Landkreises für Investitionen auf Grund dieses Vertrages oder der Verträge vom 12. Juni/30. Juli 1974, 24./26. April 1979 werden dem Landkreis anteilig zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Nutzungsänderung tatsächlich verwertbare Vermögenswerte noch vorhanden sind. Hiervon ist immer auszugehen, wenn eine andere Nutzung als für schulische Zwecke oder eine Veräußerung der Gebäude und Einrichtungsgegenstände durch die Stadt Coburg erfolgen.

- b. Im Falle der Nutzung durch die Stadt Coburg werden die geschätzten Zeitwerte, im Falle der Veräußerung der Veräußerungserlös zu Grunde gelegt und mit dem Zuschussanteil des Landkreises multipliziert. Abbruch-, Rückbau- sowie Veräußerungskosten werden anteilig in Abzug gebracht.
- c. Die Erstattung ist zwei Jahre nach der Aufhebung oder Nutzungsänderung fällig.

§ 6 Einsichtnahme in Abrechnungen

Landkreis und Stadt Coburg verpflichten sich, der jeweils anderen Kommune eine Einsichtnahme in die Jahresrechnungen der jeweiligen Schulen zu geben und auf Anforderung die Unterlagen über die Berechnungsgrundlagen für die Abrechnungen nach § 2 und § 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Geltungsdauer / Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Mit gleichem Datum tritt der Vertrag vom 29. November 1999 / 27. Dezember 1999 über die Trägerschaft des Schulaufwandes nach Art. 8 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) zwischen der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zur Regelung der Rechtsbeziehung über die Trägerschaft des Schulaufwandes der Staatlichen Berufsschulen I und II Coburg außer Kraft.
- 3) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Kalenderjahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim anderen Vertragspartner.
- 4) Für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen, welche diese Vereinbarung betreffen, geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, zeitnah über eine Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln. Bis eine Einigung über eine Vertragsanpassung erzielt wurde, gelten die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen weiter, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen – die sodann vorrangig anzuwenden wären - entgegenstehen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Landkreis und Stadt Coburg erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Coburg, den

Coburg, den

Michael Busch
Landrat des Landkreises Coburg

Norbert Kastner
Oberbürgermeister der Stadt Coburg